

Ordnung für die Kindertagesstätte der Universitätsmedizin Göttingen

§ 1 Kindertagesstätte, Bestimmungszweck

Die Universitätsmedizin der Universität Göttingen unterhält eine Kindertagesstätte. Im folgenden "Einrichtung" genannt.

Sie dient dem Zweck, der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern der in § 2 genannten, antragsberechtigten Personen.

Die derzeitige Zahl der Plätze und die Aufteilung in Gruppen sind im Anhang aufgeführt. Die Einrichtung bietet ausnahmslos nur Ganztagsplätze an.

§ 2 Berechtigter Personenkreis, Aufnahmekriterien

Es werden Kinder von Beschäftigten der Universitätsmedizin Göttingen, deren Tochtergesellschaften sowie der Universität aufgenommen.

Soweit unter Beachtung der Kapazitätenplanung freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, die nicht von Beschäftigten der UMG bzw. deren Tochtergesellschaften ausgelastet sind, können auch Kinder von außerbetrieblichen Personen aufgenommen werden.

Antragsberechtigt sind Personen, die mindestens zu der Hälfte der regulären Arbeitszeit tätig sind. Alleinerziehende Beschäftigte haben Vorrang.

Beschäftigte mit ungünstiger Arbeitszeit (d.h. mit planmäßigem Beginn vor 7.30 Uhr und planmäßigem Ende nach 16.30 Uhr), sowie im Schichtdienst Beschäftigte haben Vorrang.

Die Altersstruktur ist als Auswahlkriterium heran zu ziehen. Geschwisterkinder haben Vorrang. Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen und in den nächsthöheren Bereich (vom Kleinkindbereich in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) aufrücken möchten, haben bei ansonsten gleichen Voraussetzungen Vorrang.

Zur Förderung der Gruppenarbeit kann das Geschlecht des Kindes auf Vorschlag der Kitaleitung als Kriterium herangezogen werden.

§ 3 Gesundheitliche Bedingungen und Regelungen

Zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Universitätsmedizin Göttingen, ist eine kinderärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind auf Grundlage der letzten Vorsorgeuntersuchung in der Lage ist, eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen. Ebenfalls ist bei der Erstaufnahme in die Kindertagesstätte ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz

des Kindes erfolgt ist. Die Kinder sollten vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte nach den Empfehlungen der Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) geimpft sein. (s. Anlage 1)

Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, Verletzungen oder Ungezieferbefall, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, ggfs. entscheidet die Leitung der Einrichtung.

Relevante Erkrankungen, Verletzungen und Ungezieferbefall sind der Einrichtung mitzuteilen.

Ein Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Bedingungen und Empfehlungen gemäß der Anlage 2 erfüllt sind und / oder die Bescheinigung des niedergelassenen Kinderarztes vorliegt.

Bei akuter Erkrankung, Verletzung oder entdecktem Ungezieferbefall eines Kindes während des Besuchs der Einrichtung, werden die Personensorgeberechtigten sofort informiert. Das betroffene Kind muss umgehend abgeholt werden.

Die pädagogischen Fachkräfte sind grundsätzlich weder befugt noch verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit schriftlicher Bestätigung des Personensorgeberechtigten und des behandelnden Arztes möglich, müssen aber mit der Leitung der Einrichtung besprochen werden.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der privaten oder geschäftlichen Telefonnummer/Adresse der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmeantrag, Eingewöhnung, Abmeldung, Ausscheiden

Sowohl die erste Aufnahme als auch die Aufnahme eines Kindes, das bereits die Einrichtung besucht, ist auf einem hierfür vorgesehenen Formular zu beantragen. Die Kindertagesstättenleitung erstellt eine Prioritätenliste entsprechend der Aufnahmekriterien, die der Kindertagesstättenkonferenz vorgelegt wird.

Die Aufnahme bedingt eine stufenweise mehrtägige Eingewöhnungszeit (Kindergarten: 1 Woche; Kleinkindbereich: 2 Wochen) unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten.

Ab dem Tag der Aufnahme beginnt eine 3-monatige Probezeit, in der das Vertragsverhältnis beiderseitig ohne Einhaltung von nachfolgenden Fristen, begründet beendet werden kann. Die Begründung ist schriftlich mitzuteilen. Seitens der Kindertagesstätte ist die Bestätigung der Kindertagesstättenkonferenz zwingend.

Die Abmeldung eines Kindes muss der Leitung der Einrichtung oder der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mitgeteilt werden. In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist die Abmeldung nur zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) möglich.

Die Aufnahme erfolgt jährlich zum 01.08., die Kindertagesstätten-Konferenz zur Platzvergabe findet spätestens bis zum 31. März statt. Anmeldeschluss jeweils ist der 15. Februar jeden Jahres. Die Kinder werden in der Regel zum Monatsersten aufgenommen.

Bei ausbleibenden Beitragzahlungen kann der Platz ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Der Platz kann bei Nichteinhaltung der in dieser Ordnung genannten Pflichten gekündigt werden.

Bei schuldhaft verspäteter Abmeldung kann die Verwaltung den Elternbeitrag bis zum Ablauf der regulären Abmeldefrist verlängern.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind im Interesse des Kindes verpflichtet mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten. Hierzu sollten die Elternabende, die pro Gruppe mindestens einmal pro Beitragsjahr stattfinden, besucht werden.

Elterngespräche können beiderseitig bei Bedarf jederzeit angemeldet werden. Grundsätzlich wird ein jährliches Entwicklungsgespräch von der Einrichtung angeboten.

Ändern sich die Verhältnisse des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegenüber den Angaben im Aufnahmeantrag, ist dies der Leitung der Einrichtung und der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Berechtigung zum Verbleib des Kindes in der Einrichtung ist sodann von der Kindertagesstättenkonferenz zu überprüfen; erforderlichenfalls kündigt sie den Platz.

§ 6 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten

Die Öffnungszeiten sind im Anhang genannt.

Die Kinder dürfen die Einrichtung höchstens 9,5 Stunden täglich besuchen.

Begründete Ausnahmen sind mit Rücksprache bei der Leitung der Einrichtung möglich.

Der Träger ist berechtigt aus Gründen des §12, Absatz 5 berechtigt, die Öffnungszeiten zu ändern und/oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind regelmäßig alleine kommt bzw. geht.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, sobald die Kinder des Kleinkindbereichs und des Kindergartens von den Personensorgeberechtigten persönlich an das pädagogische Personal der Einrichtung übergeben worden sind. Sie endet sobald die Kinder des Kleinkindbereichs und des Kindergartens von dem pädagogischen Personal an den Personensorgeberechtigten übergeben sind.

Die Aufsichtspflicht für Hortkinder besteht von 13.00 -18.00 Uhr; mit Eintreffen der Kinder in der Einrichtung. Bei Bedarf wird eine verlässliche Betreuung von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr in der Kindergartengruppe 3 angeboten.

Personen die in Vertretung des/der Personensorgeberechtigten das Kind abholen sind eindeutig schriftlich zu Beginn im Betreuungsvertrag zu benennen. Änderungen sind der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Unfallversicherung

Für die Kinder besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, und zwar

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihres Grundstücks.

Unfallmeldungen sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

§ 9 Elternbeirat

Die Vertretung der Personensorgeberechtigten erfolgt entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

Des Weiteren kann er alle mit der Einrichtung zusammenhängenden Fragen erörtern.

Dem Elternbeirat gehören an:

- die Elternvertreter/innen (Gruppensprecher/innen) aus den einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte,
- die Leitung der Einrichtung in Vertretung des Trägers
- die Vertreterinnen aus dem Bereich Krippe, Kiga und Hort

Für jedes Mitglied soll ein/e Stellvertreter/in bestimmt werden, die/der erforderlichenfalls an den Sitzungen teilnimmt.

Die Teilnahme an Sitzungen des Elternbeirates ist vollständig auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 10 Kindertagesstättenkonferenz

Der Kindertagesstättenkonferenz gehören an:

- die Leitung (2) der Einrichtung,
- ein/e vom Vorstand benannte Person
- zwei Vertreter/innen des Personalrats,
- ein/e Elternmitglied des Elternbeirates
- die Gleichstellungsbeauftragte

Die Kindertagesstättenkonferenz entscheidet über die von der Kindertagesstättenleitung entsprechend der Aufnahmekriterien vorgeschlagene Aufnahme eines Kindes und ggf. über die Kündigung eines Platzes. Von der Leitung und vom Personalrat ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt.

Beschlüsse werden durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für jedes Mitglied muss ein/e Stellvertreter/in bestimmt werden, die/der erforderlichenfalls an den Sitzungen teilnimmt.

Die Teilnahme an Sitzungen der Kindertagesstättenkonferenz ist vollständig auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 11 Kindertagesstättenbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe und Zusammensetzung ist der jeweils gültigen Beitragstabelle zu entnehmen.

Der Beitrag ist jeweils bis zum 05. des laufenden Monats zu überweisen.

Der vollständige Beitrag ist auch für Zeiträume zu entrichten, in denen ein Kind die Einrichtung nicht besucht hat, sowie bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.

§ 12 Sonstige Regelungen

Die Kinder sollen die Einrichtung mit praktischer Kleidung besuchen.

Die Kinder sollen keine größeren Geldbeträge, Wertsachen oder teure Geräte in die Einrichtung mitnehmen.

Das Mitbringen von Kriegsspielzeug, Spielzeugwaffen, Messern, Feuerzeug/Streichhölzern und dergleichen ist verboten.

Der Elternparkplatz steht ausschließlich zum Bringen und Abholen der Kinder zur Verfügung. Sonstiges regelt die allgemeine Parkordnung.

Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung und auf Schadensersatz, wenn die Kita aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, vorübergehend den Betrieb einschränken oder einstellen muss (z. B. infolge von Streik, krankheitsbedingtem Personalmangel, Beschädigung von Gebäuden und Einrichtung, Evakuierung, höherer Gewalt).

§ 13 Haftung

Für den Verlust und/oder Beschädigung der Kleidung und/oder persönliche/r Gegenstände des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen die Sachen mit Namen zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Anhang zur Kindertagesstättenordnung der Universitätsmedizin Göttingen

1. Öffnungszeiten

Krippe	Montag bis Freitag	06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Kindergarten	Montag bis Freitag	06.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Hort	Montag bis Freitag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Bei vorheriger Anmeldung wird während der Schulzeiten in den Kindergartengruppen eine Frühbetreuung der Hortkinder von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr angeboten)
Hort in den <u>Ferienzeiten</u>	Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Gruppenaufteilung und Platzanzahl

Krippe (1-3 Jahre)	Sternen	15 Plätze
	Spatzen	15 Plätze
	Igel	15 Plätze
	Zwergen	8/7 Plätze (UMG/Universität)
Kindergarten (3 Jahre bis zur Einschulung)	Löwen	25 Plätze
	Bären	25 Plätze
	Regenbogen	25 Plätze
Hort (1. bis 4. Schuljahr)	Amigos	20 Plätze